

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über ein besonderes Verkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch

Auf Grund des § 25 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S 153) in der derzeit gültigen Fassung hat die Ortsgemeinde Kinheim folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Ortsgemeinde Kinheim steht in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet, in dem sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, beim Kauf von Grundstücken ein Vorkaufsrecht unter den Voraussetzungen des § 25 (1) Nr. 2 Baugesetzbuch zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der beigefügte Lageplan maßgebend. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung kann während der üblichen Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Traben-Trarbach, Verwaltungsstelle Kröv, Robert-Schuman-Straße 65, 54536 Kröv, eingesehen werden.

Jedermann kann diese Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

54536 Kröv, den 22.02.2019

Für die Ortsgemeinde Kinheim:

Verbandsgemeindeverwaltung Traben-Trarbach

Verwaltungsstelle Kröv

(Marcus Heintel)

Bürgermeister

Der Geltungsbereich der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht ist dick umrandet dargestellt.

